



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 11.03.21  
Name Gerlach  
Durchwahl 0711-123-3969  
Aktenzeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

mit der Bitte um Weitergabe an  
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte  
und Gesundheitsämter

nachrichtlich:

Städtetag BW  
Gemeindetag BW  
Landkreistag BW

** Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit  
der Sechsten CoronaVO vom 11.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Fachaufsicht des Sozialministeriums nach §§ 64 Nummer 3, 62 Absatz 1  
PolG gibt das Sozialministerium nachfolgende Hinweise zur Ahndung von Ordnungs-  
widrigkeiten nach § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Für Bußgeldverfahren sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 36  
Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige Bußgeld-  
behörde.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaVO zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist eine konsequente Vorgehensweise dringend geboten. Außerdem erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist.

Im Zuge des Neuerlasses der CoronaVO, die am 08.03.2021 in Kraft getreten ist, wurde der beiliegende Bußgeldkatalog entsprechend revidiert.

Änderungen gegenüber dem alten Bußgeldkatalog sind vorwiegend redaktioneller Natur. Im Katalog neu aufgenommen wurde eine Bußgeldbewehrung bei Verstößen gegen regional geltende und inzidenzabhängige Sonderregelungen (§ 19 Nummern 19 und 20).

Die Umsetzung regionaler Maßnahmen in der CoronaVO geht auf den Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 03.03.2021 zurück.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen ist § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG i.V.m. § 19 CoronaVO.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

## Anlage

### Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Sechsten CoronaVO vom 11.03.2021

#### I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
<b>Bußgeldtatbestände aufgrund der befristeten Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage</b>			
Abhalten einer sonstigen Veranstaltung (§ 19 Nr. 1 i. V. m. § 1b Abs. 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	750
Betrieb von Einrichtungen oder Anbieten einer Dienstleistung (§ 19 Nr. 2 i. V. m. § 1c Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250 – 5.000	500
Durchführung besonderer Verkaufsaktionen in Einzelhandelsbetrieben und Märkten (§ 19 Nr. 3 i. V. m. § 1c Abs. 6 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	100 – 1.000	200
Ausschank von Alkohol im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 4 i. V. m. § 1d CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	100 – 1.000	200
Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 4 i. V. m. § 1d CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	75

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Betreten einer Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz (§ 19 Nr. 5 i. V. m. § 1h Abs. 1 S.1, Abs.2 CoronaVO)	Betroffene Person	100 – 500	200
Betreten einer Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz (§ 19 Nr. 6 i. V. m. § 1h Abs. 1 S.3 CoronaVO)	Betroffene externe Person	100 – 500	200
Kein Tragen einer den Anforderungen des § 1i entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung bei der Nutzung des öffentlichen oder touristischen Personenverkehrs (§ 19 Nr. 7 i. V. m. § 1i i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO)	Betroffene Person	100 – 250	100
Kein Tragen einer den Anforderungen des § 1i entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung in den Fällen von § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 (§ 19 Nr. 7 i. V. m. § 1i i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 8 oder 9 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	50
Kein Tragen einer den Anforderungen des § 10a Abs. 3 S. 1 oder Abs. 6 S.2 entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung	Betroffene Person	50 – 250	50

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
(§ 19 Nr. 7 i. V. m. § 10a Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 S. 2)			
<b>Allgemeine Bußgeldtatbestände der CoronaVO</b>			
Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 8 i. V. m. § 2 Abs. 2 CoronaVO)	Jede oder jeder Beteiligte	50 – 250	70
Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (§ 19 Nr. 9 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO)	Betroffene Person	125 – 250	150
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im schulischen Bereich (§ 19 Nr. 9 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 9, 10 CoronaVO)	Betroffene Person	25 – 250	35
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen Fällen (§ 19 Nr. 9 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Unzutreffende Angabe von Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der An-	Anwesende oder Anwesender	50 – 250	100

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
wesenheit oder Telefonnummer (§ 19 Nr. 10 i. V. m. § 6 Abs. 3 CoronaVO)			
Teilnahme an einer Ansammlung oder privaten Zusammenkunft oder privaten Veranstaltung mit mehr als dem zulässigen Personenkreis (§ 19 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 1 CoronaVO)	Jede teilnehmende Person	100 – 500	150
Abhalten einer privaten Veranstaltung mit mehr als dem zulässigen Personenkreis (§ 19 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 1.000	400
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei gewerblichen Veranstaltern (§ 19 Nr. 12 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (gewerblich)	500 – 5.000	650
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei sonstigen Veranstaltern (§ 19 Nr. 12 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 2)	Veranstalterin oder Veranstalter (sonstige)	50 – 2.500	250

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko (§ 19 Nr. 13 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 10a Abs. 5, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 2 Sätze 1 oder 4 CoronaVO)	Zutretende oder teilnehmende Person	250 – 1.000	350
Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen (§ 19 Nr. 14 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250 – 5.000	400
Abhalten einer Veranstaltung, die der Unterhaltung dient oder einer sonstigen Veranstaltung mit mehr als 100 Teilnehmenden (§ 19 Nr. 15 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650
Unterlassenes Hinwirken auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (§ 19 Nr. 16 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter	250 – 1.000	350
Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek (§ 19 Nr. 17 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 14 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500 – 10.000	4.000

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 19 Nr. 17 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 15 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500 – 10.000	4.000
Betrieb von untersagten Einrichtungen in weiteren Fällen (§ 19 Nr. 17 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 oder § 13 Abs. 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	250 – 5.000	500
Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen (§ 19 Nr. 18 i. V. m. § 14 Abs. 1 und 3 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250 – 5.000	350
<b>Bußgeldtatbestände aufgrund inzidenzabhängiger Sonderregeln</b>			
Zuwiderhandlung gegen inzidenzabhängige Sonderregelungen bei einer festgestellten Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Absatz 1 Satz 1 (§ 19 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	120 – 1.200	480



<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Zuwiderhandlung gegen inzidenzabhängige Sonderregelungen bei einer festgestellten Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Absatz 1 Satz 1 (§ 19 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 CoronaVO)	Jede teilnehmende Person	120 – 600	180
Zuwiderhandlung gegen inzidenzabhängige Sonderregelungen bei einer festgestellten Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Falle eines Verstoßes gegen § 1c Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 (§ 19 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	300 – 6.000	600

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Zu widerhandlung gegen inzidenzabhängige Sonderregelungen bei einer festgestellten Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Falle eines Verstoßes gegen § 1c Absatz 1 Satz 3 (§ 19 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	300 – 6.000	600
Zu widerhandlung gegen inzidenzabhängige Sonderregelungen bei einer festgestellten Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Falle eines Verstoßes gegen § 1c Absatz 1 Sätze 2 und 3 (§ 19 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	300 – 6.000	600

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Zu widerhandlung gegen inzidenzabhängige Sonderregelungen bei einer festgestellten Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Falle eines Verstoßes gegen § 13 Absatz 1 (§ 19 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	300 – 6.000	600
Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft entgegen einer bestehenden Ausgangsbeschränkung (§ 19 Nr. 20 i. V. m. § 20 Abs. 6 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 500	75

## II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Abs. 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.